



# Demoverision mit Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Krafträdern Originalinhalten

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug (Ur- oder Ersatzteil) der Fahrzeugtypenmitteilung *eine Beschränkung* in Form einer fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

**Geschäftsführer**  
Jürgen Titz  
Dr. Christian Niebling  
John Ries  
Sturmius Wehner  
**Aufsichtsratsvorsitzender**  
Prof.Dr.Dr.h.c. Joachim Zentes

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	Felgenreöße vo.	Felgenreöße hi.
BMW	R11R	R 1150 GS / Adventure (2004-2005)	Serienfelge	Serienfelge
	<b>Bereifung vorne</b>		<b>Bereifung hinten</b>	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Trailmax Meridian	150/70 R 17 M/C 69V TL Trailmax Meridian		
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Trailmax Meridian	150/70 R 17 M/C 69V TL/TT Trailsmart MAX		
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL/TT Trailsmart MAX	150/70 R 17 M/C 69V TL Trailmax Meridian		
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Trailmax Meridian	150/70 R 17 M/C 69V TL/TT Trailsmart #		
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL/TT Trailsmart #	150/70 R 17 M/C 69V TL Trailmax Meridian		
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL/TT Trailsmart MAX	150/70 R 17 M/C 69V TL/TT Trailsmart MAX		
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL/TT Trailsmart MAX	150/70 R 17 M/C 69V TL/TT Trailsmart #		
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL/TT Trailsmart #	150/70 R 17 M/C 69V TL/TT Trailsmart MAX		
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL/TT Trailsmart #	150/70 R 17 M/C 69V TL/TT Trailsmart #		
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Sportmax Roadsmart III	150/70 R 17 M/C 69V TL Sportmax Roadsmart III		

**Auflagen:**

- # = Auslaufgröße
- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauanweisung (Umrüstvorschriften) 9 Abs. 3 Nr. 2 StVZO (Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

**WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!**  
Die nachfolgenden Auflagen zu befolgen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.  
Hanau, 09.08.2019  
Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH

**#Bestellservice**  
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

**#Stammkunden**  
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.